



Rückforderung der Verrechnungssteuer durch den Verwalter

Mit einer Änderung des Verrechnungssteuergesetzes zugunsten der Stockwerkeigentümer wird die eigentümerfeindliche Praxisänderung der eidgenössischen Steuerverwaltung rückgängig gemacht. Künftig kann der Verwalter die **Verrechnungssteuer auf den Erträgen des Erneuerungsfonds** von Liegenschaften im Stockwerkeigentum wieder **gesamthaft zurückfordern**.

Bis anhin setzte die Steuerverwaltung es durch, dass jeder Stockwerkeigentümer **einzel**n die Rückerstattung der Verrechnungssteuer für einen Fondsanteil selbst gelten machen muss. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand für die individuelle Rückerstattung war angesichts der meist kleinen Einzelbeträge unverhältnismässig.

Neu kann der Verwalter einer Stockwerkeigentümergeinschaft den gesamten Verrechnungssteuerbetrag auf den Fondserträgen zurückfordern. Zu beachten ist, dass die Verrechnungssteuerverordnung dies bei Miteigentümergeinschaften weitgehend ausschliesst. Die eidgenössische Steuerverwaltung hat zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer an Stockwerkeigentümergeinschaften ein Merkblatt herausgegeben: S-025.133. (*Quelle: Eidg. Steuerverwaltung*)

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.